

Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich einmal stattzufinden.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird berufen, wenn der Ausschuß es statutengemäß für nötig erachtet oder wenn $\frac{1}{4}$ der die Sennerei benutzenden Mitglieder dasselbe verlangen.

§ 14.

Alle Gesellschaftsmitglieder, ausgenommen Mitglieder weiblichen Geschlechtes und solche, welche die Sennerei nicht benutzen, sind verpflichtet, den Generalversammlungen beizuwohnen bei sonstiger Ordnungsbuße von 60 h für jeden Fall des Ausbleibens. Als Entschuldigungsgründe gelten: Abwesenheit im Ausland oder Krankheit. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung nur eine Stimme, gleichviel ob dasselbe ein oder mehrere Kuhrechte besitzt. Eine Uebertragung der Stimme mittelst Vollmacht findet nicht statt.

§ 15.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der die Sennerei benutzenden Mitglieder persönlich gegenwärtig sind.

§ 16.

Die Beschlußfassung geschieht mit relativer Stimmenmehrheit und in der Regel mittelst Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag als verworfen anzusehen.

Die Wahlen erfolgen mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird beim ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist eine engere Wahl einzuleiten, in welche drei derjenigen einzubeziehen sind, welche verhältnismäßig die meisten Stimmen erhielten. Bei der engeren Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit das Los. Bei der Wahl des Sennen genügt ebenfalls relative Stimmenmehrheit.

§ 17.

Jedes Gesellschaftsmitglied muß die auf dasselbe gefallene Wahl zu einer Vereins-Bedienung für ein Jahr